

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

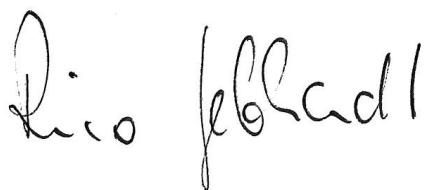
Thema: Klarheit herstellen: Kohle-Kompromiss entsprechend den Empfehlungen der Kommission einhalten bedeutet Erhalt von Mühlrose, Pödelwitz und Obertitz

Der Landtag möge beschließen,
die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag unverzüglich das von ihr überarbeitete **Energie- und Klimakonzept** vorzulegen sowie ihren Gesetzentwurf für das angekündigte **Klimaschutzgesetz**, in dem insbesondere festgelegt werden soll, dass angesichts der Tatsache, dass die Braunkohle im Sonderfeld Mühlrose und unter den Orten Pödelwitz und Obertitz für den Betrieb der Kraftwerke im Rahmen der Bund/Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 nicht mehr benötigt wird, zur Gesetzesberatung und zügigen Beschlussfassung zuzuleiten.
2. infolge des Fehlens der energiepolitischen Begründung und Notwendigkeit für die Förderung von Braunkohle im Sonderfeld Mühlrose und unter den Orten Pödelwitz und Obertitz zur Beendigung des Braunkohleabbaus in diesen Räumen unter Nutzung der entsprechenden Instrumente der Raumordnung auf der Grundlage des § 5 des Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) die bisherigen Braunkohleplanwerke entsprechend anzupassen und jeglichen bergrechtlichen Bestrebungen zur Genehmigung der Gewinnung von Braunkohle in diesen Räumen auf der Grundlage des § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu untersagen.

Dresden, den 2. April 2020

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

3. im Interesse der umfassenden, rechtzeitigen und vollständigen Information der Öffentlichkeit sowie einer größtmöglichen Transparenz – angesichts eines herausragenden gesamtgesellschaftlichen Interesses – und als Grundlage für das zu überarbeitende Energie- und Klimakonzept unverzüglich eigene Berechnungen vorzulegen, mit denen
 - a. unter Annahme der tatsächlichen Verbräuche der jeweiligen Kraftwerksblöcke und des sonstigen Braunkohleabsatzes in zurückliegenden Jahren,
 - b. unter Annahme der im Rahmen der Bund/Länder – Einigung vereinbarten blockweisen Abschaltungszeitpunkte und
 - c. ausgehend von den heute zum Abbau genehmigten Kohlemengen in den Tagebauen die Auskohlungsgrade in den jeweiligen Revieren mit Rückschlüssen auf die sächsischen Tagebaue zum Zeitpunkt Ende 2035/2038 detailliert dargestellt werden.
4. dem Landtag detailliert darzulegen und zu begründen,
 - a. inwiefern, in welchem Umfang und für welche konkreten Zwecke Entschädigungszahlungen an die Kraftwerksbetreiber geleistet werden sollen und inwieweit diese begründet sind,
 - b. inwieweit und mit welcher Rechtfertigung dadurch der im Bundesberggesetz verankerte Grundsatz der Verursacherhaftung ausgehebelt wird, weil diese Entschädigungsmittel aus Steuereinnahmen, statt durch den Bergbautreibenden aufgebracht werden und
 - c. welche Rolle und praktische Relevanz den Vorsorgevereinbarungen mit den Bergbautreibenden dabei zukommen.¹
5. sich dafür einzusetzen, dass das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Auftrag gegebene Gutachten *„Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen“* nach Fertigstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
6. die für die Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen erforderlichen Mittel und deren Sicherung gegenüber Landtag und Öffentlichkeit transparent darzustellen.
7. sicherzustellen und die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Maßnahmen in den Antragspunkten 1 bis 6 spätestens mit Verabschiedung des dies regelnden Gesetzespaketes auf Bundesebene umgesetzt werden und dass bis dahin eine 1:1 – Umsetzung der Ergebnisse des Abschlussberichtes der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ im oben beschriebenen Sinne ausnahmslos gewährleistet wird.

¹ Ausführlich dazu: Sächs. Landtag (Hrsg.) (2019): **Offenlegung und Prüfung der Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen in den sächsischen Braunkohletagebauen**, Antr DIE LINKE 04.03.2019 Drs 6/16929. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=16929&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=0&dok_id=undefined

Begründung:

1. Kohle im Sonderfeld Mühlrose sowie Pödelwitz und Obertitz ist zum vereinbarten Kraftwerksbetrieb bis Auslauf nicht erforderlich

Durch die im Rahmen der Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15.1.2020² erreichte Einigung und die dort festgelegte Abschaltreihenfolge der Blöcke in der Lausitz³ ist die Verwendung der Kohle unter Mühlrose selbst bei einer Auslastung der Blöcke wie in den Jahren 2015/2016 nicht mehr notwendig.⁴ Dies trifft ebenfalls im Fall der Braunkohle unter Pödelwitz und Obertitz zu. Durch eine 1:1-Umsetzung der Empfehlungen der sogenannten Kohlekommission wären wohl noch weit größere Restmengen an Braunkohle vorhanden.

Es ist festzuhalten, dass die Pläne zur angeblichen Minimierung der Braunkohleverstromung sich sehr nahe an einem Szenario der LEAG bzw. Vattenfall entlang bewegen und insofern nicht von Ertragseinbußen für das Unternehmen auszugehen ist.⁵

Gleichwohl vertritt der Bergbautreibende öffentlich eine deutlich andere Auffassung.⁶ Im Interesse der transparenten und nachvollziehbaren Information der Öffentlichkeit sind diese Umstände und die dabei jeweils angenommenen Rahmenbedingungen dringend und rasch zusammenfassend darzustellen und zu bewerten.

2. Übersicht über die bergrechtliche und raumordnerische Situation in den jeweiligen Orten: Abbau nicht genehmigt

Die seitens der Bergbautreibenden vorangetriebenen Ortsverlagerungen sind nicht genehmigt, die dazu erforderlichen Verfahren haben gerade erst begonnen. Eine Übersicht bietet folgende Tabelle (eigene Darstellung):

2 Bundesregierung (Hrsg.) (2020): Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg, Pressemitteilung Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020; online unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-einigung-zum-kohleausstieg.pdf?__blob=publicationFile&v=8

3 Vgl. BMWi (2020)

4 vgl. BUND Sachsen (Hrsg.) (2020): GENUG KOHLE DA! Warum die aktuellen Tagebaue reichen. Online unter: https://www.bund-sachsen.de/fileadmin/sachsen/PDFs/Fact_Sheet/1911_BUND_Faktenblatt_Kohleausstieg_Online.pdf; auch der infolge Bund/ Länder - Einigung „verlängerte“ Kohleausstieg kann unter den in der Quelle gemachten Annahmen nicht dazu führen, dass die Kohle unter dem Sonderfeld Mühlrose in Anspruch genommen werden muss.

Dohmen, F., Hecking, C. und Traufetter, G. (2020): Streit um Altmaiers Kohleausstiegsplan - 195 Seiten Zündstoff; Stand: 24.01.2020, 16:00 Uhr; In: SPIEGEL; online unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/peter-altmaier-will-milliarden-entschaedigung-zahlen-praktisch-ohne-gegenleistung-a-00000000-0002-0001-0000-000169122952>

5 Matthes, F. (Hrsg.: Öko-Institut) (2020): Analyse von Kraftwerks-Stilllegungspfaden für das Lausitzer Revier; Stand: 22.01.2020. Online unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Memo-2020-01-22-Kraftwerksstilllegungen-Lausitz.pdf>

6 „Fest steht, dass die Leag durch die im Ausstiegsplan festgelegten kürzeren Kraftwerkslaufzeiten 340 Millionen Tonnen Braunkohle weniger fördern muss. [...] Für den Ort Mühlrose am Rande des Tagebaus Nochten gibt es dennoch keine Hoffnung. Leag-Chef Rendez stellte eindeutig klar: Die Einwohner werden wie geplant umgesiedelt und der Ort abgebaggert.“ (mdr Sachsen (Hrsg.) (2020): Leag trägt Kohleausstiegsplan mit - und baggert Mühlrose ab. Stand: 29.01.2020, 17:48 Uhr; online unter: <https://www.mdr.de/sachsen/bautzen/goerlitz-weisswasser-zittau/kohleausstieg-leag-einverstanden-100.html>

	Ortslage Mühlrose	Ortslage Pödelwitz	Ortslage Obertitz
raumordnerischer Status in Bezug auf Rohstoffabbau	Vorranggebiet Braunkohlenabbau (= mittlerweile vom Bergbautreibenden zurückgenommene Planung Nochten 2); kein aktueller Braunkohlenplan	Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau	Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau
bergrechtlicher Status in Bezug auf Rahmenbetriebsplan	Außerhalb der genehmigten Abbaugrenze RBPI 1994	Außerhalb der genehmigten Abbaugrenze RBPI 1998	Innerhalb der genehmigten Abbaugrenze RBPI 1998; „über eine Überbaggerung [...] ist nach [...] Fortschreibung des Braunkohlenplans zu entscheiden“ (NB 14)
Planungsstand	<u>Keine Genehmigung zum Abbau</u> ; Scoping für Rahmenbetriebsplanerweiterung begonnen	<u>Keine Genehmigung zum Abbau</u> ; Scoping für Rahmenbetriebsplanerweiterung begonnen	<u>Keine Genehmigung zum Abbau</u> ; Scoping für Rahmenbetriebsplanerweiterung begonnen
Kohlevorrat in jeweiligem Bereich	Teil des „Sonderfeldes Mühlrose“ mit insgesamt ca. 150 Mio. Tonnen Braunkohle	20 Mio. Tonnen Braunkohle	15,3 Mio. Tonnen Braunkohle

Eine energiepolitische Begründung oder Notwendigkeit für die Förderung der Kohle unter den Ortslagen ist in den Braunkohleplänen nicht enthalten – diese verweisen zur Planrechtfertigung mit § 5 SächsLPIG auf das geltende Energie- und Klimakonzept.

Eine Grundabtretung bzw. Enteignung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 79 BBergG aber nur in Betracht i) zum Wohl der Allgemeinheit und ii) zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Allein ein „sinnvoller und planmäßiger Abbau einer Lagerstätte“ kann eine Enteignung nicht rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, BVerfGE 134, 242-357; Rnr. 203) Ein Gemeinwohlziel „Ermöglichung freiwilliger Umsiedlungen“ oder aber „Entlastung von Tagebaurandsituationen“ existiert nicht. Insofern ist nicht zu erwarten, dass der Tagebau die Ortslagen rechtlich und tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

3. Stilllegungszeitpunkt und Anlagenalter der Kraftwerksblöcke im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier nach gegenwärtigem Stand

Übersicht über Stilllegungszeitpunkt und Anlagenalter der Kraftwerksblöcke im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier (eigene Darstellung):

Kraftwerksname / Standort	Betreiber	Land	Inbetriebnahme (ggf. Ertüchtigung)	Stilllegungsdatum lt. Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15.1.2020 (zum jeweiligen Jahresende)	Betriebsdauer in Jahren ab Ertüchtigung	Entschädigung gem. §42 Entw. KohleausstiegsG (Stand 28.1.2020)
Jänschwalde F	LEAG (EPH)	BB	1996	2018 (Sicherheitsbereitschaft) ^{***}	22	Ja
Jänschwalde E	LEAG (EPH)	BB	1996	2019 (Sicherheitsbereitschaft) ^{***}	23	Ja
Jänschwalde A	LEAG (EPH)	BB	1996	2025 (Sicherheitsbereitschaft)	29	Ja
Jänschwalde B	LEAG (EPH)	BB	1996	2027 (Sicherheitsbereitschaft)	31	Ja
Jänschwalde C	LEAG (EPH)	BB	1996	2028	32	Ja
Jänschwalde D	LEAG (EPH)	BB	1996	2028	32	Ja
Schwarze Pumpe B	LEAG (EPH)	BB	1998	2038	40	Nein
Schwarze Pumpe A	LEAG (EPH)	BB	1997	2038	41	Nein
Boxberg R	LEAG (EPH)	SN	2012	2038	26	Nein
Boxberg P	LEAG (EPH)	SN	1994	2029	35	Ja
Boxberg N	LEAG (EPH)	SN	1993	2029	36	Ja
Boxberg Q	LEAG (EPH)	SN	2000	2038	38	Nein
Chemnitz Nord	eins energie*	SN	2010	2029	19	Nein
Lippendorf R	LEAG (EPH)	SN	2000	2035	35	Nein
Lippendorf S	EnBW	SN	2000	2035	35	Nein
Schkopau A	Uniper/ EPH	ST	1996	2034	38	Nein
Schkopau B	Uniper/ EPH	ST	1996	2034	38	Nein
* Stilllegung durch Eigeninitiative des Betreibers						
** incl. Südzucker AG, CropEnergies Bioethanol, Grubenkraftwerke Deuben und Wähilitz, Veredelung Deuben						
*** frühere Sicherheitsbereitschaft bereits vor 2020 vereinbart ⁷						

Zum Vergleich: Braunkohlekraftwerke, die älter als 25 Jahre sind, können vom Gesetzgeber entschädigungsfrei stillgelegt werden.⁸ Nach maximal 15 Jahren gelten auch die Geräte in den Tagebauen als abgeschrieben.⁹ Wie die obenstehende Tabelle zeigt, wird *eins energie* das Kraftwerk Chemnitz bereits 19 Jahre nach Ertüchtigung freiwillig und entschädigungslos abschalten: der Ehrliche ist in diesem Fall der Dumme.

⁷ LEAG (o.A.): Kraftwerk Jänschwalde, Stand: o.A., Abruf: 30.1.2020. Online unter: <https://www.leag.de/de/geschaeftsfelder/kraftwerke/kraftwerk-jaenschwalde/>

⁸ Becker Büttner Held (BBH): Ein Kohleausstieg nach dem Vorbild des Atomausstiegs? Eine juristische Analyse des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016. Studie im Auftrag von Agora Energiewende; online unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2015/Kohlekonsens/Agora_Rechtsgutachten-Kohlekonsens_WEB.PDF

⁹ BMF (1995): AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Braunkohlenbergbau". Online unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/AfA-Tabelle_Braunkohlebergbau.pdf?__blob=publicationFile&v=3

4. Sicherstellung der Kosten für die Wiedernutzbarmachung bzw. Entschädigungen wofür?

Gemäß der Begründung zum Kohleausstiegsgesetz sollen durch Entschädigungen „wirtschaftliche Nachteile abgegolten“ werden:

„durch die Entschädigung werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung abgegolten“ (§ 42 Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze; Stand: 28.1.2020)

„Bei der Kalkulation der Anzahl zu entschädigender Jahre berücksichtigt die Bundesregierung neben den genannten und Kriterien auch Sowieso-Szenarien des wirtschaftlichen Betriebs der Braunkohleanlagen insbesondere im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier. Auf Grundlage dieser formelbasierten Entschädigungslogik ergibt sich eine Entschädigung von [...] 1,75 Mrd. Euro für die Anlagen im Lausitzer Revier. [...] Die Entschädigungslogik und die sich daraus ableitende Höhe der Entschädigungen wurden vor dem Hintergrund der bereits geführten Gespräche mit den Braunkohleunternehmen [...] entwickelt. [...] Die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken hat Auswirkungen auf die anhängenden Tagebausysteme. Die Entschädigungsbeträge sollen deswegen von den Verpflichteten und deren Rechtsnachfolger zur Deckung der Kosten für die Wiedernutzbarmachung, Rekultivierung und weiteren Tagebaufolgekosten eingesetzt werden.“ (Begründung zu § 42 Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze; Stand: 28.1.2020)

Allerdings wird nicht nachvollziehbar dargestellt, inwiefern es sich tatsächlich um einen „vorzeitigen Ausstieg“ handelt – vgl. auch 1. Dabei ist die Entschädigung nicht an reale Kraftwerkslaufzeiten gekoppelt, sondern scheint mit der Kopplung an die Stilllegung vor dem Jahr 2030 irgendwie wahllos – so erhält wohl EPH für die Stilllegung des Blocks Boxberg N 36 Jahre nach Ertüchtigung eine Entschädigung, nicht aber für die Stilllegung des Blocks Boxberg R nach 26 Jahren Laufzeit (siehe Tabelle unter 3.)

Auch die Verknüpfung der Entschädigung einerseits mit der Sicherung der Wiedernutzbarmachung andererseits ist nach Auffassung der Kohlekommission nur in einem engen Rahmen denkbar: zu entschädigende Zusatzkosten für Bergbautreibende dürften nur anfallen, wenn ein rascherer Ausstieg kommt und insofern auf Kohle verzichtet werden muss. Dafür liegen jedoch keine Anzeichen vor.

„Eine beschleunigte Beendigung der Kohleverstromung kann diesbezüglich zu Zusatzkosten für die Betreiber von Braunkohletagebauen führen. Wenn Tagebaue deutlich verkleinert werden, ist es nicht gesichert, dass die bisherigen Rückstellungen ausreichen, um die Wiedernutzbarmachung vollständig zu finanzieren. [...] Die Folgekosten des Kohleabbaus muss nach dem Bundesberggesetz der Unternehmer tragen. Wenn Entschädigungen oder Stilllegungsprämien gezahlt werden, müssen die

Eigner der Braunkohleunternehmen diese Zahlungen verwenden, um die Folgekosten abzudecken.“ (S. 71f. Abschlussbericht Kohlekommission¹⁰)

Im Grunde wird durch die jüngste Einigung zugelassen, dass die genehmigten Tagebaue ausgekohlt werden dürfen (also nicht verkleinert werden) UND dennoch aus Steuermitteln Entschädigungen für eine Aufgabe gezahlt werden, die bergrechtlich eindeutig den Kohleunternehmen zugeordnet sind.

Bei der Transparenz und Sicherheit der geschlossenen Vorsorgevereinbarungen gibt es deutlichen Nachhol- und Erklärungsbedarf gegenüber der Öffentlichkeit und dem Landtag.¹¹

5. keine 1:1 – Umsetzung des Kohlekompromisses und Nicht-Einhaltung Koalitionsvertrag Sachsen

Es kann dahingestellt bleiben, dass durch die Bund/ Länder – Einigung vom 15.1.2020 weder das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens, noch die im Abschlussbericht der sogenannten Kohlekommission vereinbarte „stetige“ Verringerung der Treibhausgasemissionen¹² erreicht werden. Dies beklagen u.a. die Vorsitzende der Kohlekommission, Barbara Praetorius, der weltweit anerkannte Klimaforscher Hans-Joachim Schellnhuber sowie die Vertreter der Umweltverbände: „Die unterzeichnenden ehemaligen Mitglieder der Kommission stellen fest, dass die seit einem Jahr verkündete 1:1-Umsetzung des in der KWSB erzielten Kompromisses mit der Bund-/Kohleländer-Einigung klar und sehr einseitig verlassen wurde.“¹³

Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, Grünen und SPD festgeschriebene Vereinbarung „Der Kohlekompromiss gilt. Wir setzen uns dafür ein, dass die im Kommissionsbericht genannten Prüftermine und Prüfpunkte (Erreichung der Klimaziele, Entwicklung der Strompreise und der Versorgungssicherheit, der Beschäftigung, der strukturpolitischen Ziele und der realisierten strukturpolitischen Maßnahmen sowie der regionalen Wertschöpfung) auch eingehalten werden.“¹⁴ (S. 40) ist im Sinne einer 1:1 – Umsetzung einzuhalten; abweichende Interpretationen wären der Öffentlichkeit gegenüber zu begründen.

10 BMWi (Hrsg.) (2019): Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Abschlussbericht. Online unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

11 Vgl. hierzu detailliert: Sächs. Landtag (Hrsg.) (2019): *Offenlegung und Prüfung der Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen in den sächsischen Braunkohlentagebauen*, Antr DIE LINKE 04.03.2019 Drs 6/16929. Online unter: edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=16929&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=0&dok_id=undefined

12 BMWi (Hrsg.) (2019): S. 63

13 DNR (Hrsg.) (2020): Stellungnahme der ehemaligen Mitglieder der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB), Stand: 21.1.2020. Online unter: <https://www.dnr.de/fileadmin/Positionen/2020-01-21-Stellungnahme-Mitglieder-KWSB-Bund-Laender-Einigung.pdf>

14 CDU Sachsen, Bündnis '90/ DIE GRÜNEN Sachsen, SPD Sachsen (Hrsg.) (2019): Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 <https://www.mdr.de/sachsen/politik/koalitionsvertrag-sachsen-104.html>